

## **Satzung**

### **„Freizeit- und Verschönerungsverein Simmern e.V.“**

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen (wie zum Beispiel Vorstand, Mitglied, Beisitzer, etc.) sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche bzw. diverse Form mit ein.

#### **§ 1 Name und Sitz, Rechtsform des Vereins, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Freizeit- und Verschönerungsverein Simmern e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 56337 Simmern / Westerwald. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist:

- Die Schaffung, Pflege und Erhaltung von Einrichtungen die der Freizeit und der Gesundheit dienen
- Die Verschönerung des Ortsbildes
- Die Förderung der Kultur und des Gemeinschaftswohles

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Einrichtungen und Plätze, die von der Ortsgemeinde Simmern an den Verein übertragen werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag pflichtgemäß nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Beitrittswilligen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Löschung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur bis zum 01.10. eines Kalenderjahres zum Jahresende erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach den vorgegebenen Bestimmungen und mit allgemeiner Sorgfaltspflicht zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine aktive Mitarbeit zu unterstützen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat den fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag im 1.Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
- e) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
- f) Auflösung des Vereins

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig,

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand und
- b) dem erweiterten Vorstand, gebildet aus dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils alleine.

## **§ 12 Bestellung des Vorstands**

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§ 15 Kassen – und Rechnungsprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Kalenderjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Den Kassen- und Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung des Vereins und Berichterstattung in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie sind für die Dauer von zwei Jahren alternierend (Jahresversatz) zu wählen. Bei der Kassen- und Rechnungsprüfung sind ihnen alle Rechnungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 16 Haftung**

Für Verbindlichkeiten jeder Art haftet der Verein maximal mit dem Vereinsvermögen. Eine darüberhinausgehende Haftung durch die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Simmern (Westerwald), die es im Sinne der Vereinsaufgaben für ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) Anwendung.

Simmern, 08.03.2023

(1.Vorsitzender)

(Protokollführer)